



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

an den
Deutschen Bundestag
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt:
Markus Erb

+49 69 9758500 (TEL)
+49 69 9758510 (FAX)
markus.erb@vab.de
www.vab.de

26. November 2009\ME

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz); Anhörung am 30. November 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns sehr bei Ihnen für die Einladung zur Anhörung für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) am 30. November 2009 im Finanzausschuss des neuen Deutschen Bundestages.

Wir haben Ihnen unsere kurzen Anmerkungen zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes) nachfolgend für Sie zusammengefasst:

Der Gesetzentwurf sieht die Überarbeitung des **§ 8c KStG**, d.h. beim Verlustabzug bei Körperschaften („Mantelkaufregelung“), vor.

Sosehr die Streichung der Befristung bei der Anwendung der „Sanierungsklausel“ (s. § 34 Abs. 7c KStG-E) und die Einführung einer „Konzernklausel“ ab 2010 (s. § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG-E) zu begrüßen ist, so greift die Befreiung von der Anwendung des § 8c KStG leider nicht für die Auslandsbanken in Deutschland, deren Muttergesellschaften oder Hauptniederlassungen im Ausland 2008 und 2009 von den dortigen Gebietskörperschaften oder mit der SoFFin vergleichbaren Fonds gestützt wurden.

Zur Beseitigung der Benachteiligung der Auslandsbanken sollte aus nachfolgenden Gründen eine Gesetzesänderung vorgenommen werden:

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. · Association of Foreign Banks in Germany

Interessenvertretung ausländischer Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Repräsentanzen
Representation of interests of foreign banks, investment management companies and representative offices

Eingetragen im Register der Interessenvertreter der **Europäischen Kommission**, Registrierungsnummer: 95840804-38



- Die G20-Staaten haben beschlossen, die Finanzkrise gemeinsam zu begegnen; diese Krise ist noch nicht überwunden.
- Die Beschränkung auf inländische Gebietskörperschaften widerspricht der Absicht des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, das Finanzsystem in Deutschland insgesamt zu stärken.
- Die Auslandsbanken leisten nach wie vor einen wichtigen Finanzierungsbeitrag für die deutsche Wirtschaft (Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Kreditangebots).
- Die Stabilisierungsmaßnahmen im Ausland kommen (mittelbar) auch den deutschen Einheiten zugute, ohne dass der deutsche Steuerzahler hierzu herangezogen wird; Arbeitsplätze und Geschäftstätigkeit der Banken in Deutschland werden für die Zukunft gesichert.
- Vergleichbare steuerrechtliche Benachteiligungen von deutschen Banken im europäischen Ausland (im reziproken Fall) sind uns nicht bekannt.
- Die Begrenzung der Begünstigung auf **inländische** Gebietskörperschaften ruft europarechtliche Bedenken – vgl. Einschränkung der Niederlassungsfreiheit – hervor.

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE:

- **Nach Artikel 12 sollte folgender neue Artikel 13 mit dem Titel „Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ angefügt werden.**
- **Artikel 13 Nr. 1 und 2 sollten wie folgt gefasst werden:**

„1. § 14 Abs. 3 Satz 2 FMStFG wird wie folgt geändert: „²Satz 1 gilt auch für den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische oder ausländische Gebietskörperschaft oder einer von dieser errichteten, mit dem Fonds vergleichbaren Einrichtung (...).“

2. Dem § 14e (Anwendungsvorschrift für die §§ 14 bis 14d) FMStFG wird nach Abs. 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) § 14 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom (...) 2009 (BGBl. I S. (...)) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Markus Erb